

Antwort auf eine Kleine Anfrage  
— Drucksache 11/3455 —

Betr.: EG-Binnenmarkt;  
hier: Zugang zum öffentlichen Dienst

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Frau Wettig-Danielmeier (SPD) vom  
24. 1. 1989

Im Zusammenhang mit der Vollendung des EG-Binnenmarktes wird der Zugang von Bürgern anderer EG-Staaten zu Positionen diskutiert, die nach der Tradition des deutschen öffentlichen Dienstes Berufsbeamten vorbehalten sind.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie schätzt sie diese Entwicklung ein?
2. Wieviel Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, insbesondere des Schuldienstes, kommen schon jetzt aus anderen EG-Mitgliedstaaten?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister  
für Bundes- und Europaangelegenheiten  
— 12 — 01 425 —

Hannover, den 26. 4. 1989

Durch Art. 48 EWG-Vertrag ist die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft geregelt. Nach Abs. 4 dieser Bestimmung gilt die umfassende Freizügigkeit jedoch nicht für die Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hat diese Ausnahmebestimmung einschränkend dahingehend ausgelegt, daß die generelle Freizügigkeit nur für solche Bediensteten der öffentlichen Verwaltung nicht gilt, die spezifisch hoheitliche Aufgaben verrichten. Für alle anderen Bediensteten in der öffentlichen Verwaltung bleibt es beim Grundsatz des Art. 48 EWG-Vertrag.

Andererseits bestimmen die deutschen beamtenrechtlichen Vorschriften (§ 4 Beamtenrechtsrahmengesetz, § 9 Niedersächsisches Beamtengesetz), daß in das Beamtenverhältnis grundsätzlich nur berufen werden darf, wer Deutscher im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes ist.

Es ist strittig, wie sich das Verhältnis der EWG-Bestimmungen zu den nationalen Vorschriften im einzelnen auswirkt.

Die EG-Kommission beabsichtigt eine Aktion zur einschränkenden Anwendung des Art. 48 Abs. 4 EWG-Vertrag. Nach ihrer Auffassung ist diese Vorschrift prinzipiell nur auf bestimmte Bereiche der öffentlichen Verwaltung (wie z. B. Streitkräfte, Polizei, Rechtspflege, Steuerverwaltung, Diplomatie) anwendbar.

Der Bundesrat hat in seiner einstimmig gefaßten Entschließung vom 18. 3. 1988 — BR-Drs 80/88, Beschluß — erhebliche Bedenken gegen das von der EG-Kommission eingeschlagene Verfahren zur Auslegung und Anwendung des Art. 48 Abs. 4 EWG-Vertrag erhoben.

In seinem Beschluß vom 10. 3. 1989 — BR-Drs 178/88 — zur Aktion der Kommission auf dem Gebiet der Anwendung von Artikel 48 Absatz 4 EWG-Vertrag hat der Bundesrat u. a. darauf verwiesen, daß er im Hinblick auf das Zusammenwachsen der Europäischen Gemeinschaften ebenso wie die EG-Kommission der Auffassung sei, daß die Freizügigkeit der Arbeitnehmer auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung der EG-Mitgliedstaaten gefördert werden sollte. Dabei teilt der Bundesrat die Ansicht der Kommission, daß die Ausnahmenvorschrift des Artikels 48 Absatz 4 EWG-Vertrag nicht generell für die öffentliche Verwaltung gilt, sondern auf solche Tätigkeiten beschränkt ist, die im Zusammenhang mit hoheitlichen Befugnissen und spezifischen Diensten des Staates stehen. Im übrigen hat der Bundesrat seine Bedenken erneuert und darauf verwiesen, daß er die von der Kommission vorgenommene Abgrenzung nach Bereichen für nicht geeignet und angemessen halte, das Ziel der Freizügigkeit zu verwirklichen.

Zur Zeit wird von der Bundesregierung eine Stellungnahme gegenüber der EG-Kommission vorbereitet, an der die Länder beteiligt werden.

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Grundsätzlich wird seitens der Landesregierung begrüßt, daß die Freizügigkeit der Arbeitnehmer auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung der EG-Mitgliedstaaten gefördert wird.

Die Landesregierung hält allerdings die von der EG-Kommission vorgenommene Abgrenzung nach bestimmten Bereichen für nicht geeignet und angemessen, das Ziel der Freizügigkeit zu verwirklichen. Vielmehr gehören zu den vom Gebot der Freizügigkeit auszunehmenden Kernfunktionen außer der Gesetzgebung und der Rechtspflege beispielsweise in der Hoheitsverwaltung auch die Betätigung staatlicher Zwangs- oder Befehlsgewalt sowie Stellen mit staatlichen Leitungs- und Beratungsfunktionen.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß ausnahmsweise auch Arbeitnehmer mit hoheitsrechtlichen Befugnissen betraut werden können. Die für Beamte geltende Einstellungs voraussetzung der Eigenschaft als Deutscher besteht für Arbeitnehmer nicht. Die Ausnahmefähigkeit nach Artikel 33 Abs. 4 GG gestattet es also, die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse auch Arbeitnehmern mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft zu übertragen.

Zu 2:

S. anliegende Tabelle.

Jürgens

## Anlage

Zu 2:

Übersicht über die Beschäftigung von EG-Ausländern in der öffentlichen Verwaltung  
des Landes Niedersachsen  
— Stand: September 1988 —

| Geschäftsbereich                                                  | Beamte | Angestellte | Arbeiter |
|-------------------------------------------------------------------|--------|-------------|----------|
| Landtagsverwaltung                                                | -      | -           | -        |
| Staatskanzlei                                                     | -      | -           | -        |
| Minister des Innern<br>ohne Kommunalverwaltung                    | -      | 11          | 8        |
| Kommunalverwaltung                                                | -      | 270         | 496      |
| Minister der Finanzen<br>(Sparkassenbereich nicht<br>vollständig) | -      | 58          | 1        |
| Sozialminister                                                    | -      | 32          | 20       |
| Kultusminister<br>ohne Schulen                                    | -      | 1           | -        |
| Schulen                                                           | 1      | 242         | 1        |
| Minister für Wirtschaft,<br>Technologie und Verkehr               | -      | 8           | 3        |
| Minister für Ernährung,<br>Landwirtschaft und Forsten             | -      | 4           | 1        |
| Minister der Justiz                                               | 1      | 1           | 1        |
| Minister für Bundes- und<br>Europaangelegenheiten                 | -      | -           | -        |
| Minister für Wissenschaft<br>und Kunst                            | 33     | 199         | 97       |
| Umweltminister                                                    | -      | 2           | -        |
| Landesrechnungshof                                                | -      | -           | -        |
| zus.                                                              | 35     | 828         | 628      |
| =====                                                             |        |             |          |